

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/EB77/772

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
772/038/2025

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur Abfallvermeidung nach Art. 24 BayAbfG aus Abfallgebühren

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.11.2025	Ö Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 31, Amt 30

I. Antrag

Eine Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur Abfallvermeidung aus Abfallgebühren nach Art. 24 i.V.m. Art. 7 Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) wird erarbeitet und im nächsten UVPa zum Beschluss vorgelegt. Der Antrag Nr. 099/2025 der SPD-Fraktion vom 13.10.2025 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Die Stadt Erlangen erarbeitet derzeit eine Richtlinie zur finanziellen Unterstützung von privaten Maßnahmen zur Abfallvermeidung aus Abfallgebühren nach Art. 24 i.V.m. Art. 7 Abs. 5 Nr. 2 BayAbfG. Pro Jahr soll im Rahmen dieser Richtlinie ein festes Förderbudget in Höhe von höchstens 50.000 € festgesetzt werden. Das Förderprogramm wird zunächst auf zwei Jahre befristet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Gem. Art. 24 i.V.m. Art. 7 Abs. 5 Nr. 2 BayAbfG ist es möglich, private Maßnahmen der Abfallvermeidung aus Gebührenmitteln zu finanzieren, jedoch nur in dem Umfang, in dem diese Maßnahme in einem sachlich relevanten Zusammenhang mit der vermiedenen Abfallmenge steht. Die Förderhöhe muss sich somit entgegen einer Förderung aus Haushaltsmitteln insbesondere anhand der nachweislich vermiedenen Abfallmenge bemessen.

Eine (Dauer-) Förderung ohne Abgrenzung des Abfallvermeidungsbezugs würde eine verdeckte allgemeine Vereins- oder Sozialförderung darstellen und wäre mit dem Zweck der Abfallgebührenfinanzierung nicht vereinbar. Die Kommune ist verpflichtet, die Gebührenzahlerinnen und -zahler nur mit Aufwendungen zu belasten, die mit der kommunalen Entsorgungsaufgabe zusammenhängen.

3. Prozesse und Strukturen

Eine Förderung über Abfallgebühren setzt zudem zwingend ein transparentes, gleichbehandelndes und zweckgebundenes Verfahren voraus. Die Förderung ausgewählter Einzelprojekte aus Abfallgebühren ist aus Sicht der Verwaltung nicht zulässig.

Ziel muss es sein, dass möglichst viele Projekte vom Förderprogramm profitieren können. So wird eine gerechte Verteilung der Fördermittel gewährleistet. Die Richtlinie schafft somit Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Fairness bei der Vergabe von Fördermitteln und stärkt das Vertrauen der Bevölkerung in die kommunale Abfallwirtschaft.

Fehlt eine Richtlinie, würde jede Einzelförderung eine Ermessensentscheidung ohne objektive Grundlage darstellen. Dies wäre verwaltungsrechtlich angreifbar und könnte im Falle einer Prüfung beanstandet werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden (Finanzierung aus Gebührenhaushalt)

Anlagen: Antrag Nr. 099/2025 der SPD-Fraktion vom 13.10.2025

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang